

## **SATZUNG**

### **des Vereins „StadtLabor RE“**

Beschlossen in der Gründungsversammlung am

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „StadtLabor RE“ (i.Gr.)
- 2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Vereinszweck ist die Förderung der Kunst, der Kreativität und der kulturellen Bildung. Ziel ist der Ausbau der (inter-)kulturellen und generationsübergreifenden Verständigung im kulturpolitischen Dialog.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
  - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - Mittel des Vereins und finanzielle Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
  - Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss des Vereins.
  - Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  - Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
  - Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

#### **§ 3 Vereinstätigkeiten**

- 1) Der Zweckverwirklichung dient ein Kreativ.Quartier. In diesem Zentrum werden Tätigkeiten wie Vorträge, Versammlungen, Seminare, Kurse, Schulungen, Workshops, Ausstellungen sowie künstlerische und mediale Projekte durchgeführt.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintritt und diese Satzung anerkennt.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/-in.

3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar, es besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod.

2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### **§ 6 Beiträge**

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige, nicht pekuniäre Beiträge beschlossen werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

1a) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/-in, der / die Schatzmeister/-in.

1b) Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter 1a genannten und zwei Beisitzer/innen, die im Rahmen der Entscheidung unter § 4.2 und § 9 tätig werden. Darüberhinaus haben sie beratende Funktion.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins und die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Zur Aufnahme von Krediten ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 9 Mittelvergabe**

- 1) Mittel werden nach formlosem, schriftlichen Mitglieder-Antrag vom erweiterten Vorstand im Sinne des Vereins vergeben.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt. Die erste Versammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung.
- 2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht Anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von acht Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 6) Die Art der Abstimmung wird durch den Vorstand festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von 8 Wochen eingeladen werden.

2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von acht Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und wird an Altstadtschmiede Recklinghausen e.V. weitergeleitet.